

Sicherheitsdatenblatt
RASCO 1K KMB klassisch S

Sicherheitsdatenblatt vom 16/11/2015, Version 1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: RASCO 1K KMB klassisch S

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:

Lösungsmittelfreier Bitumen.

Nicht empfohlene Verwendungen:

==

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

Rasco Bitumentchnik GmbH, Otto-von-Guericke-Ring 11, 65205 Wiesbaden, Deutschland

Betriebsstätte:

Rasco Bitumentchnik GmbH, Imkerweg 32b, 32832 Augustdorf, Deutschland

Sachkundige Person verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt:

rasco@bitumentchnik.de

1.4. Notrufnummer

Rasco Bitumentchnik GmbH, Imkerweg 32b, D-32832 Augustdorf, Germany

phone: +49-05237 608 0

fax: +49-05237 608 210

www.rasco-bitumen.com (office hours)

Vergiftungszentrale: +49(0)30 30686 790

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Symbole:

Keine

Gefahrenhinweise:

Keine

Sicherheitshinweise:

Keine

Sondervorschriften:

Keine

Sicherheitsdatenblatt RASCO 1K KMB klassisch S

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.
Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:
Keine
2.3. Sonstige Gefahren
vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine
Weitere Risiken:
Keine weiteren Risiken

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe
N.A.

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:
>= 10% - < 20% kristalline Kieselsäure ($\text{Ø} > 10 \mu$)
CAS: 14808-60-7, EC: 238-878-4
Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
Sofort mit reichlich Wasser mindestens 10 Minuten lang ausspülen.

Nach Verschlucken:

Es kann in Wasser oder in Vaselineöl für medizinische Zwecke suspendierte Aktivkohle verabreicht werden.
Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine eigentliche Gefahr bei vorschriftsmäßigem Gebrauch.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung:
(siehe Absatz 4.1)

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Keine besonderen erforderlich

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Im allgemeinen keines.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht feuergefährlich.

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

Der Rauch bei Bränden kann Substanzen des Originalmaterials oder andere nicht identifizierte giftige und/oder reizende Verbindungen enthalten

Sicherheitsdatenblatt
RASCO 1K KMB klassisch S

- 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung
Geeignete Atemgeräte verwenden.
Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.
Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Die persönliche Schutzausrüstung tragen.
Die Personen an einen sicheren Ort bringen.
Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.
- 6.2. Umweltschutzmaßnahmen
Ausgelaufenes oder verschüttetes Produkt mit Erde oder Sand eindämmen.
Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.
Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.
Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.
Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand
- 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand
Mit reichlich Wasser waschen.
Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.
- 6.4. Verweis auf andere Abschnitte
Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.
Während der Arbeit nicht essen oder trinken.
Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.
Unter bestimmten Umständen kann der Feinstaub zu Explosionen führen. Von offenen Flammen, Funken und Wärmequellen fernhalten. Die Stretchfolie in Explosion nicht in Explosionsgefährdeten Orten entfernen (wegen der Gefahr der Ladung / Entladung statischer Elektrizität).
- 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.
Unverträgliche Werkstoffe:
Kein spezifischer.
Angaben zu den Lagerräumen:
Entsprechende Belüftung der Räume.
Bei Temperaturen über 5°C aufbewahren.
- 7.3. Spezifische Endanwendungen
Kein besonderer Verwendungszweck

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1. Zu überwachende Parameter
kristalline Kieselsäure ($\text{Ø} > 10 \mu$) - CAS: 14808-60-7
ACGIH - LTE mg/m³(8h): 0.025 mg/m³ - Anmerkungen: A2 (R) - Pulm fibrosis, lung cancer
DNEL-Expositionsgrenzwerte

Sicherheitsdatenblatt RASCO 1K KMB klassisch S

N.A.
PNEC-Expositionsgrenzwerte
N.A.
8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition
Augenschutz:
Bei normaler Verwendung nicht notwendig. In jedem Fall nach den gängigen Arbeitsrichtlinien arbeiten.
Hautschutz:
Bei normaler Verwendung sind besondere Vorsichtsmaßnahmen nicht notwendig.
Bei normaler Verwendung nicht notwendig.
Atemschutz:
Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen (wie z.B. EN 374 für Handschuhe oder EN 166 für Brillen), ordentlich gepflegt und auf geeignete Weise gelagert sein. Die Verwendungsdauer von Schutzausrüstungen gegen chemische Substanzen hängt von verschiedenen Faktoren ab (Art und Weise der Nutzung, klimatische und Lagerungsbedingungen), welche die in den EN-Normen vorgegebene Verwendungszeit erheblich reduzieren können. Es wird in jedem Fall empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstungen zu konsultieren. Eine Arbeitseinweisung der Verwender in den Gebrauch der Schutzausrüstungen ist vorgeschrieben.

Wärmerisiken:
Keine
Kontrollen der Umweltexposition:
Keine
Geeignete technische Massnahmen:
Keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Paste
Farbe:	schwarz
Geruch:	typisch
Geruchsschwelle:	N.A.
pH:	10
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	N.A.
Unterer Siedepunkt und Siedeintervall:	N.A.
Entzündbarkeit Festkörper/Gas:	N.A.
Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt:	N.A.
Dampfdichte:	N.A.
Flammpunkt:	N.A.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	N.A.
Dampfdruck:	N.A.
Dichtezahl:	0,65 g/cm ³ (23°C)
Dampfdichte:	N.A.
Wasserlöslichkeit:	mischbar
Löslichkeit in Öl:	unlöslich
Viskosität:	300 mPa.s (23°C)
Selbstentzündungstemperatur:	== °C
Explosionsgrenzen:	==
Zerfalltemperatur:	N.A.
Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser):	N.A.
Explosionsgrenzen:	==
Brennvermögen:	N.A.

9.2. Sonstige Angaben

Sicherheitsdatenblatt
RASCO 1K KMB klassisch S

Mischbarkeit: N.A.
Fettlöslichkeit: N.A.
Leitfähigkeit: N.A.
Typische Eigenschaften der Stoffgruppen N.A.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1. Reaktivität
Stabil unter Normalbedingungen
- 10.2. Chemische Stabilität
Stabil unter Normalbedingungen
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Keine
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen
Unter normalen Umständen stabil.
- 10.5. Unverträgliche Materialien
Keine spezifische.
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
Keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Eindringwege:

Verschlucken: Ja
Einatmen: Nein
Berührung: Nein

Es sind keine toxikologischen Daten über das Gemisch verfügbar. Für die Abschaetzung der toxikologischen Wirkungen durch die Gemischexposition muss daher die Konzentration der einzelnen Substanzen berücksichtigt werden.

Toxikologische Informationen zum Produkt:

N.A.

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Gemisches:

N.A.

Ätzende/reizende Wirkung:

Augen:

Eine leichte Reizung ist bei direkter Berührung möglich.

Sensibilisierung:

Keine Gefährdung bekannt.

Kanzerogenität:

Keine Gefährdung bekannt.

Mutagenität:

Keine Gefährdung bekannt.

Reproduktionstoxizität:

Keine Gefährdung bekannt.

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgenden von der EG VO 453/2010 verlangten Daten als N/A anzusehen.:

- a) akute Toxizität
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
- c) schwere Augenschädigung/-reizung
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut
- e) Keimzell-Mutagenität
- f) Karzinogenität
- g) Reproduktionstoxizität
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Sicherheitsdatenblatt RASCO 1K KMB klassisch S

j) Aspirationsgefahr

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Bei Anwendung der GLP (Gute Labor Praxis) wird das Produkt nicht in die Umwelt freigesetzt
Keine Daten des Gemisches verfügbar
Wassergefährdung: Das angemischte Produkt ist auf Basis der Komponenten nicht als wassergefährdend einzustufen. LC50>100 mg/l - (berechnet gem. Richtlinie 1999/45/EC).

Biologische Abbaubarkeit: keine Daten des Gemisches verfügbar
N.A.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

N.A.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

N.A.

12.4. Mobilität im Boden

N.A.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten des Gemisches verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

91/156/EWG, 91/689/EWG, 94/62/EG und nachfolgende Ergänzungen.

Entsorgung des ausgehärtenden Produktes (EAK-Nr.) : 08 04 10

Entsorgung des nicht ausgehärteten Produktes (EAK-Nr.) : 08 04 14

Der vorgeschlagene europäische Abfallcode basiert auf der Zusammensetzung des Produktes. Je nach dem speziellen Verwendungsbereich kann ein abweichender Abfallcode erforderlich sein. Bitte EG-Richtlinie 2001/118/EG beachten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

UN Nummer: ==

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.2 Passender UN-Transport:

N.A.

14.3. Transportgefahrenklassen

RID/ADR: kein Gefahrgut

ADR-Nummer (numero superiore): NA

Luftweg (ICAO/IATA): kein Gefahrgut

Seeweg (IMO/IMDG): kein Gefahrgut

N.A.

14.4. Verpackungsgruppe

14.4 Verpackungsgruppe:

N.A.

14.5. Umweltgefahren

Meeresschadstoff: Nein

Sicherheitsdatenblatt
RASCO 1K KMB klassisch S

- N.A.
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
N.A.
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code
Nein

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)
- RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
- Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013
- Verordnung (EU) 2015/830
- Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)
- Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)
- Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)
- Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt:

Beschränkung 40

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß:

Keine Beschränkung.

Gesetzesdekret Nr. 81 vom 9. April 2008, Titel IX, „Sostanze pericolose – Capo I – Protezione da agenti chimici“ (Gefahrstoffe – 1. Abschnitt – Schutz vor chemischen Stoffen)

Richtlinie 2000/39/EG

Gesetzesdekret Nr. 152 vom 3. April 2006, in aktueller Fassung (Umweltrichtlinien)

Richtlinie 105/2003/EG (Seveso III): N.A.

ADR – IMDG – IATA

VOC (2004/42/EC) : N.A. g/l

Anordnungen zu den Richtlinien 82/501/EG(Seveso), 96/82/EG(Seveso-II):

N.A.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung
nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

- NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances (1983)
- ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities
- SAX'S - Dangerous properties of industrial materials - Tenth Edition
- Weitere konsultierte Bibliografie einfügen

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine

Sicherheitsdatenblatt

RASCO 1K KMB klassisch S

spezifische Anwendung zu kontrollieren.
Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
CAS:	Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).
CLP:	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
DNEL:	Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
GefStoffVO:	Gefahrstoffverordnung.
GHS:	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
IATA:	Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA).
IATA-DGR:	Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA).
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
ICAO-TI:	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG:	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
KSt:	Explosions-Koeffizient.
LC50:	Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation.
LD50:	Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation.
LTE:	Langfristige Exposition.
PNEC:	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STE:	Kurzzeitexposition.
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT:	Zielorgan-Toxizität
TLV:	Arbeitsplatzgrenzwert
TWATLV:	Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard).
OEL:	Für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.
VLE:	Threshold Limiting Value.
WGK:	Wassergefährdungsklasse
TSCA:	United States Toxic Substances Control Act Inventory
DSL:	DSL - Canadian Domestic Substances List